

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 (SARS-COV-2-QuarV M-V) vom 09.April 2020, geändert am 21. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

zum Umgang mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Absatz 3 der SARS-COV-2-QuarV, zuletzt geändert am 21.10.2020 für Grenzgänger und Grenzpendler

I. Von der Absonderungspflicht nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern sind bei Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards mit sofortiger Wirkung befreit:

1. Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

2. Personen, die in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),

3. Personen, die einreisen, um

- a. Verwandte ersten Grades,
- b. nicht dem gleichen Hausstand angehörige Ehegatten,
- c. den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin zu besuchen oder
- d. ein Sorgerecht oder Umgangsrecht auszuüben.

4. Personen, die zum Zwecke der Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung reisen. Die dringende Notwendigkeit ist ärztlich zu bescheinigen.

II. Die unter I. Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Personen haben

1. gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, der Schulleitung oder der Hochschule täglich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie frei von Krankheitssymptomen sind, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen und

2. bei Volljährigkeit die Durchführung einer wöchentlichen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (mit negativem Ergebnis) sicherzustellen.

III. Die zwingende Notwendigkeit im Sinne von I. Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, die Schulleitung oder die Hochschule zu bescheinigen. Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als zwei Wochen (z. B. Urlaub), ist der Nachweis eines Negativtests vor Wiederaufnahme verpflichtend und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

IV. Die Befreiung nach I. dieser Allgemeinverfügung gilt nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Begründung:

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Weisung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.10.2020 umgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt, Paulstraße 22, 18055 Rostock, einzulegen.


Dr. med. Markus Schwarz
Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes

